

## Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus SPO II, § 20 Pädagogisches Kolloquium</b></p> <p>(1) Das <b>pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung</b> von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern <b>ein Fallbeispiel mit Handlungsfeld- oder Schulpraxisbezug</b> mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Das Kolloquium <b>berücksichtigt die Hausarbeit</b> nach § 19, befasst sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über dieses Fallbeispiel hinausgehenden Fragen.</p>	<p><b>Was ist ein pädagogisches Kolloquium?</b></p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p> <p>Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Es erfolgt keine Beurteilung der Praxis (des Ablaufs), sondern eine Bewertung der Qualität, wie die Arbeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld (SPH) dargestellt und reflektiert wird. Das Fallbeispiel soll sich auf ausgewählte Aspekte des SPHs beziehen.</p>	<p><b>Vor der Prüfung:</b></p> <p>Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p>Prüferinnen und Prüfer haben Kenntnis von der Hausarbeit, auch wenn diese die Hausarbeit nicht bewertet haben.</p> <p><b>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums</b></p> <p>Das Kolloquium orientiert sich am Compendium der Seminare, Abteilungen Sonderpädagogik „Leitgedanken - Kompetenzbereiche - Kompetenzen“.</p> <p>Ausgewählte Aspekte für das Fallbeispiel können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Reflexion der Ziele und Prozesse, Auswertung der Ergebnisse,</li> <li>• Schlussfolgerungen für weiteres Handeln,</li> <li>• die Bewertung des Gesamtprozesses anhand konkreter Situationen, fachlich und theoriegeleitet.</li> </ul>

<sup>1</sup> Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<p>Anhaltspunkte zur Bewertung des Kolloquiums stellen u. a. folgende Aspekte dar:</p> <p><b>Theorie- Praxis- Bezüge</b>  Die LA, der LA ...  ... verfügt über theoretische Konzepte und kann diese in den Zusammenhang der eigenen Praxis stellen.  ... nutzt Fachsprache.</p> <p><b>Reflexionsfähigkeit</b>  Die LA, der LA ...  ... kann über das Beschreiben hinausgehen und Schlussfolgerungen ziehen.  ... kann verschiedene Blickwinkel einnehmen.  ... kann Fragen und Impulse aufgreifen, Zusammenhänge herstellen und weiterführen.  ... kann theoriegeleitet eigenes Handeln erläutern und überdenken.  ... kann Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln und andere Aufgabenfelder ziehen.</p> <p><b>Transfer und Vernetzung</b>  Die LA, der LA ...  ... kann die eigene Tätigkeit in bildungspolitische Kontexte einordnen.  ... kann das eigene Tun in Beziehung zum schulischen Kontext setzen.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<p>... kann Alternativen im Hinblick auf andere Rahmenbedingungen entwickeln.  ... kann Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen geben.  ... kann ggf. konzeptionelle Konsequenzen für das System Schule ableiten.</p> <p><b>Perspektivenwechsel</b>  Die LA, der LA ...  ... kann das eigene Handeln vor dem Hintergrund von Konzepten anderer Fachdisziplinen, Handlungsstrategien weiterer am Bildungsprozess Beteiligter sowie im Hinblick auf Rahmenvorgaben reflektieren.</p> <p><b>Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit</b>  Die LA, der LA ...  ... kann einen eigenen Standpunkt einnehmen und begründen.  ... kann Inhalte des Gesprächs in Fachsprache klar, prägnant und nachvollziehbar darstellen.  ... kann Impulse im Gespräch aufgreifen und in eigene Überlegungen einbinden.</p>
<p>(2) Den <b>Vorsitz</b> nach § 15 Absatz 2 führt, wer am Seminar ausbildet; <b>zweite prüfende Person</b> ist die Ausbildungslehrkraft nach § 19 Absatz 3 Satz 1. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>(3) Wer den <b>Vorsitz</b> führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe der Bewertungen.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Die Notenfindung erfolgt anhand der angesprochenen Themen und Inhalte. Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/28 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und hält sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgetragen werden können.</p>

